

EKD-Klimaschutzrichtlinie

Ein Meilenstein auf dem Weg zur Klimaneutralität

von Oliver Foltin

Seit 2008 hat die Synode der EKD insgesamt acht Beschlüsse mit klimarelevanten Empfehlungen an die Landeskirchen auf den Weg gebracht. Diese Beschlüsse weisen eine in sich schlüssige Kontinuität auf. Das Einsparziel für die Gliedkirchen war zunächst eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent bis 2015. In einem zweiten Schritt wurde das Ziel für EKD, Gliedkirchen und Werke mit der Reduktion um 40 Prozent bis 2020 fortgeschrieben, jeweils gemessen am Niveau des Jahres 2005. Dabei beziehen die Beschlüsse ab 2017 EKD und Werke neben den Gliedkirchen explizit mit ein. Die Erarbeitung von Klimaschutzkonzepten zur Erreichung von Treibhausgasneutralität bis 2050 wurde den Gliedkirchen zudem mehrfach nahegelegt.

EKD-Klimaschutzberichte und verfehltete Klimaschutzziele

Von der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) wurden auf Bitte des Rates und des Kirchenamtes der EKD in den zurückliegenden Jahren insgesamt vier Klimaschutzberichte (2011, 2014, 2017, 2020) erarbeitet, in denen erhobenen Daten aus den Landeskirchen dargestellt, bewertet und daraus Handlungsempfehlungen für den Klimaschutz abgeleitet wurden. Der letzte Klimabericht aus dem Jahr 2020 hat insbesondere auf die Kluft zwischen Zielen und Realität hingewiesen: Von 2005 bis 2015 wurde nur eine Minderung der Treibhausgasemissionen von 20 Prozent erzielt. Und auch das für 2020 anvisierte Reduktionsziel von 40 Prozent wurde mit einem Rückgang von lediglich 29 Prozent nicht erreicht. Trotz aller statistischer Ungenauigkeiten in den Berechnungen aufgrund teilweise schlechter Datenlage in den Gliedkirchen zeigt sich eine erhebliche Lücke zwischen den Ambitionen der EKD bei der Zielformulierung und dem tatsächlich Erreichten durch umgesetzte Maßnahmen in den Gliedkirchen. Auf der virtuellen EKD-Synode 2020 wurde über die Zielverfehlung und daraus abzuleitender Konsequenzen – etwa eine deutliche Intensivierung der Klimaschutzmaßnahmen – allerdings nicht weitergehend diskutiert.

Neue Dynamik ab 2021

Mit dem EKD-Synodenbeschluss aus dem November 2021 ist dagegen eine neue Dynamik in Bezug auf Klimaschutz und die Formulierung entsprechender Ziele entstanden:

„Die Synode bittet den Rat der EKD, die Kirchenkonferenz, die Gliedkirchen und das Kirchenamt der EKD, bis zur 3.Tagung der Synode im November 2022 eine datenbasierte Roadmap für einen verbindlichen EKD-weiten Prozess zur Klimaneutralität bis 2035 zu erarbeiten. Eine solche Strategie sollte jährliche Etappenziele mit verbindlichen Überprüfungs- und Anpassungsmechanismen beinhalten und in den Instrumenten das gesamte Erfahrungswissen aus den Gliedkirchen und anderen gesellschaftlichen Bereichen zur Geltung bringen. Auch die Ausarbeitungen der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e. V. (FEST) sind dabei einzubeziehen und ein geeigneter rechtlicher Rahmen soll gesucht werden“.

Neu an dem 2021er-Synodenbeschluss sind vor allem zwei Punkte. Zum einen ein ehrgeizigeres Ziel bis zur Erreichung der Treibhausgasneutralität nämlich 2035 statt bislang 2050. Zum anderen die Entwicklung eines rechtlichen Rahmens und einer datenbasierten Roadmap für einen EKD-weiten verbindlichen Prozess zur Erreichung des Ziels. Der Beschluss hat in Folge auch in den Landeskirchen eine gewissen Dynamik initiiert oder vorhandenes Engagement unterstützt. Zahlreiche Gliedkirchen haben 2021 und 2022 neue rechtliche Regelungen zum Klimaschutz beraten, Prozesse hierfür angestoßen und teilweise bereits auf den Weg gebracht. So sind eine Reihe von Landeskirchen dem Beispiel der Nordkirche und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) gefolgt, Klimaschutzgesetze respektive verbindliche Regelungen zu entwickeln bzw. in Auftrag zu geben.

Vorbild Nordkirche und EKBO

In der Nordkirche wurden bereits 2015 und in der EKBO 2020 jeweils ein Klimaschutzgesetz verabschiedet. Diese enthalten unter anderem verbindliche Regelungen für den Bereich Gebäude, wie etwa der Einbau von nichtfossilen Heizungen oder der Bezug von Ökostrom sowie Vorgaben im Bereich Mobilität und Beschaffung. Mit den Gesetzen verbunden ist die Einrichtung von entsprechenden Instrumenten für die Finanzierung von notwendigen Maß-

nahmen etwa durch Klimaschutzabgaben für die Speisung von Klimaschutzfonds oder zweckgebundenen Schlüsselzuweisungen für Klimaschutz. Des Weiteren liegt ein Schwerpunkt der Gesetze in der Pflicht zur Erhebung von Daten, der regelmäßigen Berichtspflicht auf allen Ebenen sowie der Aufbau einer organisatorischen Struktur von Klimabeauftragten respektive Fachstellen auf Kirchenkreis- und Landeskirchenebene.

EKD-Klimaschutzrichtlinie

Sowohl in den Landeskirchen als auch in der EKD hat nach dem EKD-Synodenbeschluss vom November 2021 – eine Roadmap für einen verbindlichen EKD-weiten Prozess zur Klimaneutralität bis 2035 sowie verbindliche Überprüfungs- und Anpassungsmechanismen erarbeiten zu lassen – eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema Klimaschutz stattgefunden. Auf der EKD-Ebene vor allem mit der Fragestellung, welche rechtlichen Regelungen und welche Maßnahmen nötig sind, um auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität entscheidend voranzukommen. Mit einer Klimaschutzrichtlinie, die zum 1. Oktober 2022 in Kraft getreten ist, hat die EKD nun einen Meilenstein für den Weg zu einer klimaneutralen Kirche gesetzt. Die von der Kirchenkonferenz und vom Rat der EKD verabschiedete Richtlinie beschreibt einen Standard für den kirchlichen Klimaschutz, an dem künftig die rechtlichen Regelungen der Landeskirchen gemessen werden können. Damit bietet sie eine Grundlage für einheitliche und überprüfbare Regelungen. Sie ist so etwas wie ein „Mindeststandard“ im Klimaschutzhandeln der EKD. Landeskirchen können darüber hinausgehen. In der Präambel der Klimaschutzrichtlinie heißt es:

Klimaschutz ist nicht nur Aufgabe staatlicher Gesetzgebung, sondern auch Gegenstand kirchlichen Auftrages. Dieser begründet sich aus der Verantwortung des christlichen Glaubens zur Bewahrung der Schöpfung und zur Wahrung der Lebensrechte aller Menschen der gegenwärtigen ebenso wie der künftigen Generationen. Deshalb tritt die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) in gemeinsamer Verantwortung mit ihren Gliedkirchen auf vielfältige Weise für Klimaschutz, globale Klimagerechtigkeit und Generationengerechtigkeit sowie Nachhaltigkeit ein. Die Beschlüsse der Pariser Weltklimakonferenz und die Verabschiedung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen von 2015 eine wichtige Orientierungshilfe für das kirchliche Handeln. Dieser Rahmen beschreibt Nachhaltigkeit als Querschnittsaufgabe, die den Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung umfasst. Die Klima-

schutzrichtlinie der EKD leistet einen Beitrag für Klimaschutz und ist Vorlage für mehr Verbindlichkeit und mehr Ambitionen im Klimaschutzhandeln in der EKD. Ein wichtiges Ziel dabei ist die Minderung der Treibhausgasemissionen zum Schutz des Klimas und die Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität in der EKD.

Mit diesem Orientierungsrahmen, den die Klimaschutzrichtlinie bietet, wird deutlich, dass sowohl die bereits vorhandenen als auch die derzeit entstehenden landeskirchlichen Klimaschutzgesetze und der Synodenbeschluss der EKD zur Klimaneutralität konsequent und verbindlich umgesetzt werden sollen. „Mit der neuen Richtlinie und der Roadmap ist es innerhalb kürzester Zeit gelungen, einen gemeinsamen überprüfbaren Rahmen für die Umsetzung der Klimaziele der EKD zu finden“, so die Präses der Synode, Anna-Nicole Heinrich.

Klimaschutzziele und Maßnahmen

Das Ziel ist eine Reduktion der THG-Emissionen um 90 Prozent bis 2035 und um 100 Prozent (Netto-Treibhausgasneutralität) bis zum Jahr 2045; jeweils ausgehend vom Basisjahr 2023. In der Richtlinie wird hierfür ein besonderes Augenmerk auf Gebäude und Mobilität gelegt und wichtige Aspekte verbindlich benannt, wie zum Beispiel der zukünftige Ausschluss von fossiler Heizungstechnik, der Anschaffung von Fahrzeugen mit fossilem Antrieb sowie von Inlandsflügen.

Im Gebäudebereich geht es vor allem auch um Suffizienzmaßnahmen zur Vermeidung aber auch um Effizienzmaßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen. Im Bereich Mobilität ist neben dem Einsatz klimafreundlicher Fahrzeuge auch das mobile Arbeiten ein wichtiger Punkt. Dieser ist in der modernen Arbeitswelt inzwischen unverzichtbar und hat auch wesentlich Einfluss auf die Reduktion der Emissionen durch eine reduzierte Mobilität.

Beim Thema Beschaffung werden in der Richtlinie ökologische und nachhaltige hergestellte Produkte nebeneinandergestellt. Damit wurde bewusst eine offene Formulierung gewählt. Denn besonders wünschenswert wären ökologisch zertifizierte Lebensmittel, da sie in der Regel eine bessere Klimabilanz haben. Es sollen aber auch die Produkte von landwirtschaftlichen Erzeugern berücksichtigt werden, die sich in anderer Weise um Nachhaltigkeit bemühen. In der Begründung zu der Richtlinie wird auf den Aspekt der Landnutzung

intensiv unter anderem wie folgt eingegangen: „Im Rahmen der Erarbeitung der Richtlinie war ursprünglich vorgesehen, die Verpachtung von Kirchenland und eine klimafreundlichere Landwirtschaft zu thematisieren. Durch die unterschiedlichen Voraussetzungen in den jeweiligen Gliedkirchen wäre hier eine entsprechende Regelung zu kleinteilig und würde zu einer Absenkung der Anschlussfähigkeit seitens der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse führen. Aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen in den jeweiligen Gliedkirchen hätte eine Regelung zur Verpachtung des Kirchenlandes erwartbar zu Widerständen geführt. Das komplexe und auch kontroverse Thema der klimafreundlichen Landwirtschaft und der sozial-ökologischen Kriterien für die Verpachtung von Kirchenland sollte in den kommenden Jahren gesondert mit der Fragestellung behandelt werden, wie die Landeskirchen und die EKD auch hier zu gemeinsamen Standards kommen können, die dem Klimaschutz und der sozial-ökologischen Transformation der Landwirtschaft dienen.“ Zudem wurden verbindlich die Datenerhebung und deren Auswertung in der Richtlinie verankert sowie die Intervalle für die Berichterstattung einheitlich auf zwei Jahre festgelegt. In Bezug auf die Kompensation von Treibhausgasemissionen stellt die Richtlinie die Vermeidung und die Reduzierung in den Vordergrund.

Roadmap zur Erreichung der THG-Neutralität

Ergänzt wird die Richtlinie durch eine Roadmap zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität, die die Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft entwickelt hat. Während die Klimaschutzrichtlinie die rechtlichen Rahmenbedingungen aufzeigt, stellt die Roadmap die wissenschaftlichen Rahmenbedingungen dar, in denen die Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden kann. Denn „der Klimawandel bleibt die größte Herausforderung der Menschheit. Das müssen wir uns auch und gerade in der Energiekrise immer wieder vor Augen führen“, so die Ratsvorsitzende der EKD, Präses Annette Kurschus. „Zusammen mit Politik, Wirtschaft, den Religionsgemeinschaften und allen Menschen guten Willens müssen wir uns als evangelische Kirche dieser Herausforderung entschlossen und konsequent stellen. Die Klimaschutzrichtlinie der EKD nimmt uns selbst in die Pflicht, genau das zu tun.“ Die datenbasierte Roadmap beschreibt einen linearen Reduktionspfad, der eine Absenkung der Emissionen von 90 Prozent im Zeitraum von 2023 bis 2035 vorsieht, was einer jährlichen Minderung von 7,5 Prozent entspricht. Die restliche Absenkung der verbleibenden 10 Prozent soll spätestens im Zeitraum

von 2035 bis 2045 (jährliche Minderung 1 Prozent) erfolgen. Wie hoch dieser Restbetrag ist, hängt unter anderem auch von den noch zu treffenden Konventionen bei der Bilanzierung ab. Zu den Grundannahmen des Zielpfades in der Roadmap gehört neben dem linearen Reduktionspfad vor allem eine Berücksichtigung der selbstgenutzten Gebäude und der dienstlichen Mobilität. Weitere klimarelevante Bereiche wie Bildung und Kommunikation sollen vor allem durch Maßnahmen adressiert werden.

Ausblick

Zum 1. Oktober 2022 ist die EKD-Klimaschutzrichtlinie in Kraft getreten. Die für die Erreichung der Ziele notwendigen Daten zu Treibhausgasemissionen werden ab dem 1. Januar 2024 jährlich erhoben und bis spätestens zum 31. Juli des jeweils nachfolgenden Jahres an eine vom Rat der EKD beauftragte Institution übermittelt, um eine Auswertung des erreichten Klimaschutzniveaus in der EKD zu ermöglichen. Ab dem 1. Januar 2025 evaluiert und bewertet der Rat der EKD den Stand der Treibhausgasemissionen in der EKD und erstattet der Synode regelmäßig Bericht. Die EKD-Synode hat im November 2022 zudem bekräftigt, dass die THG-Neutralität durchaus schon bis zum Jahr 2035 erreicht werden sollte, da der Zielpfad in der Klimaschutzrichtlinie (eine Reduktion der THG-Emissionen bis 2035 um 90 Prozent) ein verbindliches Minimalziel darstelle. Zudem bittet die Synode um einen jährlichen Fortschrittbericht.

Die EKD-Klimaschutzrichtlinie ist online abrufbar unter:
www.ekd.de/meilenstein-auf-dem-weg-zur-klimaneutralitaet-75291.htm

Der Autor Dr. Oliver Foltin ist stellvertretender Leiter der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e.V. (FEST) in Heidelberg und Leiter der Fachstelle für Umwelt und Klimaschutz der EKD, Berater für Umwelt- und Klimaschutzfragen im Team der Beauftragten für Schöpfungsverantwortung der EKD.